

Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling e. V.

Beitragsordnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e.V.

Stand: 20. September 2013

Die Mitgliederversammlung hat am 20. September 2013 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflicht besteht grundsätzlich für alle ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Diese sind genauso wie die außerordentlichen Mitglieder von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr.

§ 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Beitragsentrichtung

- 1. Der Beitragseinzug erfolgt mittels Lastschrifteinzug. Die Mitglieder sollen bei ihrer Aufnahme die benötigte Einzugsermächtigung in schriftlicher Form erteilen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle der Gesellschaft mitzuteilen. Die Kosten für Fehlabbuchungen, die vom Mitglied verschuldet sind, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, zahlen aufgrund des damit verbundenen Mehraufwandes einen erhöhten Beitrag.
- 3. Bei unterjährigem Eintritt ist der Jahresbeitrag auf den Monat des Beginns der Mitgliedschaft bezogen zeitanteilig zu entrichten.
- 4. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss im Laufe eines Kalenderjahres, wird der satzungsgemäß entrichtete Beitrag nicht anteilig erstattet.

§ 4 Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder

Die Beitragshöhe beträgt

1. für natürliche Personen grundsätzlich:

150 €/Jahr

für natürliche Personen, im Rahmen von Sammelmitgliedschaften oder bei Doppelmitgliedschaften in Verbänden, mit denen ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde:

120 €/Jahr

3. für Ehrenmitglieder:

0 €/Jahr.

Bei ordentlichen Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 €/Jahr erhoben.

§ 5 Beitragshöhe für außerordentliche Mitglieder

Die Beitragshöhe beträgt

für Studenten und Auszubildende:

0 €/Jahr

§ 6 Umsatzsteuer

Mitgliedsbeiträge unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.